



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 05.08.2009

Nummer 8

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009 | 2 |
|----|---|---|

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Abfallkalender für die Monate August und September | 5 |
|----|--|---|

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Südlohn

liegt in der Zeit vom 10. August 2009 bis 14. August 2009
während der Dienststunden¹⁾ - von

08.30 – 12.30

– 14.00 – 16.00 Uhr
Freitags
08.30 - 12.30 Uhr

(Ort der Auslegung)²⁾

46354 Südlohn, Winterswyker Str. 1, Zimmer 1.3 OG, Rathaus, Ortsteil Oeding

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Dateneinsichtgerät möglich.³⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 14. August 2009 bis

12.30

Uhr, beim Bürgermeister

(Anschrift)

46354 Südlohn, Winterswyker Str. 1, Zimmer 1.3, OG, Rathaus, Ortsteil Oeding

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09.08.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus der unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl):
 1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellrot) und die Kreistagswahl (weiß),
 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 4. den roten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis: Bei Beförderung per Post sind die Wahlbriefe spätestens drei Werktage vor der Wahl einzuwerfen.

Ort, Datum

Südlohn, den 03.08.2009

Gemeinde Südlohn
Der Bürgermeister als Wahlleiter


Beckmann

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Nicht Zutreffendes streichen; hinter den in Nr. 2 genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.



OEDING

August		September	
1	Sa	1	Di
2	So	2	Mi
3	Mo	3	Do
4	Di	4	Fr
5	Mi	5	Sa
6	Do	6	So
7	Fr	7	Mo
8	Sa	8	Di
9	So	9	Mi
10	Mo	10	Do
11	Di	11	Fr
12	Mi	12	Sa
13	Do	13	So
14	Fr	14	Mo
15	Sa	15	Di
16	So	16	Mi
17	Mo	17	Do
18	Di	18	Fr
19	Mi	19	Sa
20	Do	20	So
21	Fr	21	Mo
22	Sa	22	Di
23	So	23	Mi
24	Mo	24	Do
25	Di	25	Fr
26	Mi	26	Sa
27	Do	27	So
28	Fr	28	Mo
29	Sa	29	Di
30	So	30	Mi
31	Mo		

W (IB + AB) = Wertstoff (Gelber Sack)
B (IB) = Biomüll (Braune Tonne)
P (AB) = Papier (Blaue Tonne)
M (AB) = Restmüll (Graue Tonne)
U/EK, Sch/EG = Umweltmobil/E.-Kleingeräte / Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp (IB I) = Sperrmüll
A = Altkleidersammlung
Bau = Bauhof
IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate August und September



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

Südlohn

August		September	
1	Sa	1	Di
2	So	2	Mi
3	Mo	3	Do
4	Di	4	Fr
5	Mi	5	Sa
6	Do	6	So
7	Fr	7	Mo
8	Sa	8	Di
9	So	9	Mi
10	Mo	10	Do
11	Di	11	Fr
12	Mi	12	Sa
13	Do	13	So
14	Fr	14	Mo
15	Sa	15	Di
16	So	16	Mi
17	Mo	17	Do
18	Di	18	Fr
19	Mi	19	Sa
20	Do	20	So
21	Fr	21	Mo
22	Sa	22	Di
23	So	23	Mi
24	Mo	24	Do
25	Di	25	Fr
26	Mi	26	Sa
27	Do	27	So
28	Fr	28	Mo
29	Sa	29	Di
30	So	30	Mi
31	Mo		

W (IB + AB) = Wertstoff (Gelber Sack)
B (IB) = Biomüll (Braune Tonne)
P (AB) = Papier (Blaue Tonne)
M (AB) = Restmüll (Graue Tonne)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp (IB I) = Sperrmüll
Sp (IB II), Markt = Sperrmüll, Markt
A = Altkleidersammlung
Bau = Bauhof
IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich